

# Informations- freiheit

IFG und UIG des Bundes  
Texte und Erläuterungen



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

# Impressum

## Herausgegeben von:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 997799-0  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)  
Web: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

Stand: Mai 2022, 2. Auflage

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.  
Sie wird kostenfrei abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

Diese Broschüre kann gemäß der Nutzungsbestimmungen von  
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0  
([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) unter Angabe der Quelle  
„Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die  
Informationsfreiheit“ verwendet werden.

Design: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Bildnachweis Titelbild: Getty Images International

## Hinweis:

Um nah am Wortlaut der abgedruckten Gesetze zu bleiben, wird auf  
die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich  
und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen  
und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle  
Geschlechter.

## Informationsfreiheit

IFG und UIG des Bundes  
Texte und Erläuterungen

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	6
<b>1 Informationsfreiheitsgesetz und Umweltinformationsgesetz des Bundes</b> .....	8
<b>2 Der Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit</b> .....	10
<b>3 Informationszugang ist ein voraussetzungsloses „Recht für alle“</b> .....	13
<b>4 Welche Informationen können Sie erhalten? Wie gehen Sie vor?</b> .....	14
4.1 Welche Informationen können Sie bekommen? .....	14
4.2 Wie können Sie die Informationen bekommen? .....	16
4.3 An wen müssen Sie Ihren Antrag richten? .....	17
4.4 Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten? .....	19
<b>5 Wie wird Ihr Antrag bearbeitet?</b> .....	21
5.1 Fristen bei der Antragsbearbeitung .....	21
5.2 Beteiligung Dritter .....	22
<b>6 Ausnahmen vom Informationszugang</b> .....	23
<b>7 Ihre Rechte, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird</b> .....	26
<b>8 Das Recht, sich an den Bundesbeauftragten zu wenden</b> ....	27
<b>9 Welche Kosten dürfen Ihnen in Rechnung gestellt werden?</b> .....	28
<b>Anhang 1: Informationsfreiheitsgesetz</b> Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) .....	30
<b>Anhang 2: Informationsgebührenverordnung</b> Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) .....	36
<b>Anhang 3: Umweltinformationsgesetz (UIG)</b> .....	39

Anhang 4: <b>Umweltinformationsgebührenverordnung</b> Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV) .....	50
Anhang 5: <b>Verbraucherinformationsgesetz</b> Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG).....	53
Anhang 6: <b>Geodatenzugangsgesetz</b> .....	61
Anhang 7: <b>Datennutzungsgesetz</b> Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG) .....	73
Anhang 8: <b>Anschriften der unabhängigen Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder</b> .....	81

# Vorwort




Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) eröffnen den Zugang zu Informationen bei Bundesbehörden. Sofern es um Umweltinformationen geht, ergibt sich der Informationsanspruch aus dem UIG. Im Übrigen kann der Zugang zu amtlichen Informationen meist nach dem IFG verlangt werden, sofern nicht weitere spezielle und deshalb vorrangige Regelungen zum Informationszugang bestehen.

Die Informationsrechte nach dem IFG und dem UIG sollen die Transparenz staatlichen Handelns sowie die aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger im demokratischen Rechtsstaat ermöglichen und das Vertrauen in staatliche Institutionen stärken. Darüber hinaus soll der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und deren Verbreitung dazu beitragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine Mitwirkung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen ermöglichen und so den Umweltschutz verbessern.

Diese Broschüre informiert über die Grundzüge des IFG sowie des UIG und stellt die Zugangsrechte dar, die diese beiden Gesetze eröffnen. Ergänzende Hinweise sollen Sie dabei unterstützen, sich schnell und praxisnah über Ihre Rechte informieren zu können. Im Anhang finden Sie neben den Gesetzestexten von IFG und UIG eine Auswahl weiterer Regelungen mit Bezug zur Informationsfreiheit. Durch Beratungen und Kontrollen stelle ich in meiner Funktion als Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit sicher, dass die informationspflichtigen Stellen die Vorgaben des IFG und des UIG beachten. Mein Haus ist zudem Ansprechpartner, wenn Sie befürchten, in Ihrem Recht auf Informationszugang nach dem IFG oder nach dem UIG verletzt zu sein.

Sie können sich beispielsweise dann an mich wenden, wenn eine Bundesbehörde nicht auf Ihren Antrag auf Informationszugang reagiert, Ihnen den Informationszugang ganz oder teilweise verwehrt oder eine Gebührenforderung für Sie nicht nachvollziehbar ist.

Bonn, im Mai 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Kelber', written in a cursive style.

*Prof. Ulrich Kelber*

*Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit*

# 1

## Informationsfreiheitsgesetz und Umweltinformationsgesetz des Bundes

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) ermöglichen innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge, soweit keine anderen spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Regelungen gelten. Solche Spezialregelungen finden sich z. B. im Verbraucherinformationsgesetz (VIG), Geodatenzugangsgesetz (GeoZG), Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) sowie im Bundesarchivgesetz (BArchG). Während es insoweit um den Zugang zu Informationen geht, richtet sich die Weiterverwendung nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Datennutzungsgesetz (DNG).

### **Welche Stellen sind informationspflichtig?**

Informationspflichtig nach IFG und UIG sind Stellen des Bundes, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören neben den Ministerien und nachgeordneten Bundesbehörden auch weitere bundesunmittelbare Körperschaften. Für private Stellen bestehen zwischen IFG und UIG Unterschiede. Nähere Einzelheiten finden Sie unter 4.3.



## Informationsfreiheit in den Bundesländern

Das IFG und das UIG des Bundes verpflichten nur die o. g. Stellen.

Aufgrund europarechtlicher Vorgabe haben alle Bundesländer eigene Umweltinformationsgesetze zu erlassen. Der Zugang zu sonstigen Verwaltungsinformationen auf Landes- und kommunaler Ebene wird in den meisten Bundesländern durch Transparenz- oder Landesinformationsfreiheitsgesetze geregelt. Hier unterstützen die Landesbeauftragten hilfesuchende Bürgerinnen und Bürger mit Rat und Tat.



### Bitte beachten Sie:

Der Zugang zu Informationen bei Behörden der Länder oder Kommunen richtet sich nach dem jeweiligen Landesgesetz zur Informationsfreiheit, soweit ein solches existiert, was noch nicht in allen Bundesländern der Fall ist. Die Anschriften der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit finden Sie unter [www.bfdi.bund.de/anschriften](http://www.bfdi.bund.de/anschriften). Die Erreichbarkeiten der Landesbeauftragten sind zudem im Anhang 8 abgedruckt.

# 2

## Der Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit

*Gesetzesbestimmungen: § 12 IFG und § 7a UIG*

Die Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird in Personalunion durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Die Vollbezeichnung lautet daher „Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“, abgekürzt BfDI.

Hauptaufgaben des BfDI und seiner Dienststelle sind:

- Bearbeitung von sog. „Anrufen“ (vgl. § 12 Abs. 1 IFG und § 7a UIG – quasi Beschwerden, wenn Informationssuchende ihr Recht auf Informationszugang nach IFG oder UIG als verletzt ansehen (Erläuterungen hierzu siehe unter Punkt 8.);
- Beratung des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung sowie der in § 1 Abs. 1 IFG genannten Stellen des Bundes in Fragen der Informationsfreiheit und Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs (§ 12 Abs. 3 IFG i. V. m. den entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung);
- Kontrolle (auch anlassunabhängig) der Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit (§ 12 Abs. 3 IFG i. V. m. den entsprechenden Vorschriften des BDSG in der Fassung am 24. Mai 2018 geltenden Fassung);

- jährlicher Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit;
- Zusammenarbeit mit anderen Informationsfreiheitsbeauftragten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

### **Anrufung des BfDI (Ombudsfunktion)**

Jede Person kann sich an den BfDI wenden, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG oder dem UIG als verletzt ansieht. Der BfDI überprüft diese Eingaben, bittet die verpflichteten Stellen um Stellungnahme und vermittelt zwischen Antragstellenden und Verwaltung. Er hat allerdings keine Weisungsbefugnis gegenüber den Behörden. Das Anrufungsrecht ist mit dem Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz vergleichbar. Die Bearbeitung der Eingabe durch den BfDI ist gebührenfrei.

Das Anrufungsrecht besteht neben der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie, dass eine Anrufung des BfDI keine aufschiebende oder hemmende Wirkung auf die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen hat. Sie sollten also gegen Ablehnungsbescheide rechtzeitig Widerspruch einlegen bzw. gegen Widerspruchsbescheide rechtzeitig Klage erheben, um Ihre Rechte zu wahren.

### **Beratung durch den BfDI**

Der BfDI berät den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung, alle Behörden des Bundes, sonstige Bundesorgane und -einrichtungen sowie Privatpersonen in Fragen der Informationsfreiheit und gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs.

Der Tätigkeitsbericht bietet – neben der unmittelbaren Beratung – eine gute Möglichkeit, Kritik und Vorschläge gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit zu äußern. Im Internet stehen alle Tätigkeitsberichte zum Download bereit ([www.bfdi.bund.de/taetigkeitsberichte](http://www.bfdi.bund.de/taetigkeitsberichte)).

## **Kontrollen**

Der BfDI kontrolliert bei den verpflichteten Behörden die Einhaltung der Vorschriften des IFG und des UIG. Stellt er Verstöße fest, hat er das Recht zur Beanstandung (vgl. § 12 Abs. 3 IFG i. V. m. den entsprechenden Vorschriften des BDSG in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung; für das UIG entsprechend anwendbar nach § 7a UIG).

## **Zusammenarbeit der Informationsfreiheitsbeauftragten**

Der BfDI nimmt an nationalen und internationalen Gremien der Informationsfreiheitsbeauftragten teil. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder in Deutschland (IFK) und die Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (ICIC) tauschen sich über alle Fragen der Informationsfreiheit aus und fassen auf ihren periodisch stattfindenden Sitzungen Beschlüsse zur Weiterentwicklung der Informationsfreiheit.

Alle Konferenzen und Sitzungen der IFK sind grundsätzlich öffentlich. Die Beschlüsse werden auch auf der Internetseite des BfDI unter [www.bfdi.bund.de/ifk](http://www.bfdi.bund.de/ifk) veröffentlicht.

# 3

## Informationszugang ist ein voraussetzungsloses „Recht für alle“

*Gesetzesbestimmungen: § 1 Abs. 1 IFG und § 3 Abs. 1 UIG*

Grundsätzlich haben Sie nach dem IFG und dem UIG einen Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen und können einen entsprechenden Antrag stellen. Dieses Recht ist unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit, d. h. Anspruch haben sowohl Deutsche als auch alle Personen aus dem In- und Ausland. Antragsberechtigt sind auch juristische Personen des Privatrechts und Verbände. Im UIG können unter bestimmten Voraussetzungen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Gebietskörperschaften, antragsberechtigt sein.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht voraussetzungslos. Vor dem In-Kraft-Treten des UIG und des IFG mussten Antragstellende ein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an der begehrten Information geltend machen. Dies ist für den Informationsanspruch nach dem IFG und dem UIG nicht erforderlich. Die Prinzipien des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit der Verwaltung sind damit in ihrer hergebrachten Form überholt. Ausnahmetatbestände, die der Offenlegung entgegenstehen, muss die Behörde darlegen (zu den Ausnahmetatbeständen im Einzelnen siehe unter Punkt 6.).



Wenn Sie Informationen nach dem IFG oder dem UIG erhalten wollen, müssen Sie dies in der Regel nicht begründen.

# 4

## Welche Informationen können Sie erhalten? Wie gehen Sie vor?

### 4.1 Welche Informationen können Sie bekommen?

*Gesetzesbestimmungen: §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 IFG und § 2 Abs. 3 UIG*

#### **Amtliche Informationen**

Das IFG erfasst grundsätzlich alle – bei der jeweiligen Behörde vorhandenen – amtlichen Informationen. Umfasst sind alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art der Speicherung, d. h. sowohl Schriftstücke als auch elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeicherte Daten. Ausgenommen sind Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

#### **Umweltinformationen**

Der Begriff der Umweltinformationen in § 2 Abs. 3 UIG ist sehr weit gefasst: Er erfasst unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über ...

<b>den Zustand von Umweltbestandteilen</b>	wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen
<b>Faktoren</b>	wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken
<b>Maßnahmen oder Tätigkeiten</b>	die sich auf Umweltbestandteile oder Faktoren (wahrscheinlich) auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme
<b>Berichte</b>	über die Umsetzung des Umweltrechts
<b>Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen</b>	die zur Vorbereitung oder Durchführung von solchen Maßnahmen oder Tätigkeiten verwendet werden
<b>den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Lebensbedingungen des Menschen, Kulturstätten und Bauwerke</b>	soweit sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können; auch Kontamination der Lebensmittelkette

Auch Umweltinformationen sind also „amtliche Informationen“ im Sinne des IFG. Sie unterliegen aber dem speziellen und damit vorrangigen UIG.

Falls Sie sich nicht sicher sind, ob das IFG oder das UIG anwendbar ist, können Sie sich bei Antragstellung vorsorglich auf beide Gesetze beziehen. Die Prüfung der „passenden“ Rechtsgrundlage ist Aufgabe der nach dem UIG und/oder dem IFG zur Entscheidung über den Antrag verpflichteten Stelle.

Weitere Zugangsregelungen ergeben sich z. B. aus dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), Geodatenzugangsgesetz (GeoZG), Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG), Bundesarchivgesetz (BArchG). Solche Spezialnormen gehen dem IFG zwar grundsätzlich vor, jedoch nur soweit ihr Anwendungsbereich reicht und sie als abschließende Regelungen anzusehen sind.

Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – ggf. i. V. m. weiteren Normen wie § 10 Bundesmeldegesetz (BMG) – bezieht sich nur auf Daten, die zur antragstellenden Person selbst gespeichert sind. Solche Betroffenenrechte und allgemeine Informationsfreiheitsrechte nach IFG oder UIG stehen nebeneinander.

## 4.2 Wie können Sie die Informationen bekommen?

*Gesetzesbestimmungen: §§ 1 Abs. 2 IFG und § 3 Abs. 2 UIG*

Als Arten des Informationszugangs kommen in Betracht:

- Auskunftserteilung,
- Akteneinsicht,
- Verfügbarmachen in sonstiger Weise (insbesondere durch Übersendung von Dateien per E-Mail oder Übersendung von Kopien).

Sie haben zwischen diesen Möglichkeiten ein Wahlrecht. Die Behörde darf von der gewünschten Art des Informationszugangs nur aus wichtigem Grund abweichen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, etwa bei Massenverfahren mit gleichförmigen Anträgen zahlreicher Personen.



Für jede Art des Informationszugangs gilt: Die Behörde muss die Aktualität und die inhaltliche Richtigkeit der Information nicht prüfen. Bei Umweltinformationen soll die informationspflichtige Stelle aber möglichst gewährleisten, dass diese exakt, vergleichbar und auf dem aktuellen Stand vorliegen.

Bei der Informationsgewährung müssen die Ausnahmetatbestände (siehe hierzu unter Punkt 6.) berücksichtigt werden. So kann es etwa genügen, Auszüge einer Akte zur Verfügung zu stellen. Umgekehrt können – z. B. aus Gründen des Urheberrechtsschutzes – eine Vervielfältigung unzulässig, dafür aber eine Auskunftserteilung oder Akteneinsicht möglich sein.

Die Behörde kann einfache Auskünfte auch unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilen. Antragstellende können aber bei berechtigtem Interesse und unverzüglich geäußertem Verlangen die schriftliche Bestätigung einer mündlichen Auskunft verlangen, § 37 Abs. 2 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).



Gewährt die Behörde Informationszugang in Form der Akteneinsicht, können Sie sich – sofern urheberrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen – als Gedächtnishilfe Ablichtungen oder Ausdrucke fertigen lassen und mitnehmen.

### 4.3 An wen müssen Sie Ihren Antrag richten?

*Gesetzesbestimmungen: §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 IFG und §§ 2 Abs. 1, 4 UIG*

#### **Welche Stellen sind informationspflichtig?**

Informationspflichtig nach IFG und UIG sind Stellen des Bundes, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören neben den Ministerien und nachgeordneten Bundesbehörden unter anderem auch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die bundesunmittelbaren Krankenkassen und Unfallversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit sowie die gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) nach § 50 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Gesetzgebungsorgane und Bundesgerichte zählen nicht dazu, soweit sie nicht ausnahmsweise verwaltend tätig werden. Bundestag, Bundesrat, Bundespräsidialamt und Bundesgerichte sind daher nur insoweit zur Informationserteilung nach dem IFG und dem UIG verpflichtet, wie sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Durch diese Beschränkung sind vom Informationszugang insbesondere *ausgenommen*:

- die Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Bundesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder, parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen);
- die Rechtsprechung;
- sonstige unabhängige Tätigkeiten (z. B. die geld- und währungspolitischen Beratungen der Deutschen Bundesbank vor Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion);
- Verfassungsrechtliche Aufgaben des Bundespräsidialamtes (insbesondere die Vorbereitung präsidientlicher Akte und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte).

Für den Bereich des IFG billigt die Rechtsprechung der Bundesregierung einen relativ großzügigen, auch „nachwirkenden“ Beratungsschutz nach Abschluss der Beratung von Gesetzentwürfen (in der Ressortabstimmung der obersten Bundesbehörden) und im Kabinett zu (vgl. BVerwG vom 13. Dezember 2018 – 7 C 19.17).

Nach dem UIG zählen – anders als im IFG – die obersten Bundesbehörden ausdrücklich nicht zu den informationspflichtigen Stellen, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden.

Hinsichtlich der Informationspflicht privater Stellen bestehen zwischen IFG und UIG gewisse Unterschiede.

- Nach dem **IFG** sind private Verwaltungshelfer der Bundesbehörden im „Außenverhältnis“ gegenüber der antragstellenden Person nicht zur Gewährung des Informationszuganges verpflichtet. Sie können aber im „Innenverhältnis“ gegenüber der Behörde, bei der der Antrag nach dem IFG zu stellen ist, z. B. vertraglich zur Unterstützung

des Informationszuganges verpflichtet sein. Der IFG-Antrag ist an die Behörde zu richten, die sich des privaten Verwaltungshelfers bedient.

- Nach dem **UIG** sind zur Gewährung des Informationszuganges auch private Stellen verpflichtet, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechtes unterliegen. Umweltinformationen muss sich eine Bundesbehörde überdies dann übermitteln lassen, wenn eine nicht informationspflichtige private Stelle diese für die Behörde bereithält.

### **Verfügungsbefugnis**

Der Antrag ist an die Stelle zu richten, die über die begehrte Information verfügt.

Antragsgegner und damit entscheidungsberechtigt ist also diejenige Behörde, der die Verfügungsbefugnis über die begehrten Informationen zusteht. Dies ist im Regelfall die Behörde, bei der die Informationen Bestandteil der eigenen Vorgänge geworden sind, unabhängig davon, ob sie selbst oder eine andere Stelle diese ermittelt hat. Nach dem **UIG** verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr tatsächlich räumlich vorhanden sind oder für sie bei einer nicht informationspflichtigen Stelle bereitgehalten werden.

## **4.4 Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?**

*Gesetzesbestimmung: § 7 IFG und § 4 UIG*



*Die Informationen, auf die sich der Antrag nach dem IFG oder UIG bezieht, sollten möglichst genau benannt werden. Ist der Antrag zu unbestimmt, kann die öffentliche Stelle eine Konkretisierung verlangen (so ausdrücklich für Anträge nach dem UIG § 4 Abs. 2 S. 1 UIG).*

Für die Antragstellung ist keine Form vorgeschrieben. Der Antrag kann daher grundsätzlich formlos gestellt werden. Somit ist Antragstellung wahlweise schriftlich, elektronisch, mündlich (auch telefonisch) oder durch schlüssiges Handeln möglich.

Falls für eine ordnungsgemäße Bekanntgabe eines förmlichen Bescheides der Name und die Postzustellungsadresse erforderlich sind, kann die Behörde diese Angaben verlangen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Informationszugang wegen bestehender Versagungsgründe nicht oder nicht vollständig gewährt werden kann oder nicht gebührenfrei möglich ist und die Entscheidung über den Informationszugang und/oder die Kosten somit eine rechtlich belastende Wirkung entfaltet.

Anträge nach dem **IFG** müssen in der Regel nicht begründet werden. Etwas anderes gilt dann, wenn der Antrag personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter betrifft. In diesen Fällen muss er begründet werden, damit der Dritte über seine Einwilligung entscheiden bzw. die Behörde eine nach dem IFG erforderliche Abwägung treffen kann.

Auch das **UIG** kennt keine explizite Begründungspflicht.

Das Umweltinformationsrecht stellt – anders als das IFG – im Grundsatz alle Ausnahmetatbestände unter Abwägungsvorbehalt. Auch hier kann ein nicht nur individuelles, sondern auch ein besonders starkes öffentliches Informationsinteresse an der Freigabe der Information in der Antragsbegründung thematisiert werden.

# 5

## Wie wird Ihr Antrag bearbeitet?

*Gesetzesbestimmungen: §§ 7 bis 10 IFG und § 4 Abs. 3 UIG*

Die Bearbeitung eines Antrages auf Informationszugang ist ein Verwaltungsverfahren. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) findet lediglich ergänzende Anwendung, soweit das IFG oder das UIG keine speziellen Verfahrensvorschriften enthalten. § 7 IFG regelt z. B. im Vergleich zum VwVfG des Bundes spezieller, innerhalb welcher Frist eine Behörde auf einen Antrag antworten muss. § 4 Abs. 3 UIG regelt bspw. das Verfahren zur Weiterleitung eines Antrages an eine andere Stelle, bei der die begehrten Informationen vorliegen.

### 5.1 Fristen bei der Antragsbearbeitung

*Gesetzesbestimmung: § 7 Abs. 5 IFG und § 3 Abs. 3 UIG*

Nach einem **IFG**-Antrag sind Ihnen die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen, es sei denn, es ist eine Beteiligung Dritter nach § 8 IFG erforderlich. In diesen Fällen gilt die Soll-Frist von einem Monat nicht. Dann kann das Verfahren aber im Einzelfall dadurch verkürzt werden, dass sich die Antragstellenden auch mit einer Unkenntlichmachung der Informationen, die Belange Dritter berühren, einverstanden erklären (§ 7 Abs. 2 S. 2 IFG).

Für einen **UIG**-Antrag ist in § 3 Abs. 3 UIG eine Frist von einem Monat zur Zugänglichmachung der Umweltinformationen vorgesehen. Bei umfangreichen und komplexen Umweltinformationen verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Fristbeginn ist jeweils der Antragseingang.



Verzögert sich die Informationsgewährung, weil z. B. die beantragten Informationen besonders umfangreich sind, so soll die öffentliche Stelle dies begründen und Ihnen innerhalb der Monatsfrist eine Zwischennachricht (Sachstandsmitteilung) übersenden. Nach dem UIG besteht sogar die Verpflichtung über die Geltung der längeren Fristunter Angabe der Gründe zu unterrichten.

## 5.2 Beteiligung Dritter

*Gesetzesbestimmung: § 8 IFG und § 9 UIG*

Ein Antrag auf Informationszugang bedarf keiner Form und muss in den meisten Fällen auch nicht begründet werden. Jedoch ist ausnahmsweise ein schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich, wenn Belange Dritter (insbesondere personenbezogene Daten, Urheberrechte bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) betroffen sind. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Dritte ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können, gibt die Behörde diesen Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, damit diese über ihre Einwilligung in die Freigabe ihrer personenbezogenen Daten oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen entscheiden können.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte die Behörde die Antragstellenden zunächst fragen, ob sie hinsichtlich der Daten Dritter einer Schwärzung oder Abtrennung zustimmen. Nach § 7 Abs. 2 S. 2 IFG können sich die Antragstellenden mit einer Unkenntlichmachung der Informationen, die Belange Dritter berühren, einverstanden erklären. Können die Daten dadurch ausreichend geschützt werden, ist regelmäßig ein Drittbeteiligungsverfahren entbehrlich.

Auch das UIG sieht eine Beteiligung Dritter vor, deren Belange wie personenbezogene Daten, Rechte an geistigem Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sein könnten, § 9 UIG. Vor einer Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Betroffenen nicht zugestimmt haben und auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht.

# 6

## Ausnahmen vom Informationszugang

Auch wenn der freie Informationszugang der Regelfall sein soll, kann dieser verweigert bzw. beschränkt werden, wenn ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorliegt. Sowohl IFG als auch UIG sehen verschiedene Ausnahmetatbestände vor.

### **Ausnahmetatbestände nach dem IFG**

*Gesetzesbestimmungen: §§ 3 bis 6 IFG*

Das IFG enthält in den §§ 3 bis 6 mehrere Ausnahmetatbestände. Die Gründe können sowohl im öffentlichen Interesse (§§ 3 und 4 IFG) als auch im privaten Interesse Dritter (§§ 5 und 6 IFG) liegen. Ob und warum eine Ausnahme vorliegt, muss von der zuständigen öffentlichen Stelle einzelfallbezogen sorgfältig geprüft und plausibel begründet werden.



### **Ausnahmegründe können u. a. sein:**

- Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, wie z. B. innere und äußere Sicherheit, Kontroll- und Aufsichtsaufgaben, ungehinderte Durchführung von Gerichts- oder Ermittlungsverfahren (§ 3 IFG),
- Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 IFG, § 3 Nr. 3 lit. b IFG),
- Schutz personenbezogener Daten,
- Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsheimnissen.

Die öffentliche Stelle muss stets auch die Möglichkeit eines zumindest teilweisen Informationszugangs prüfen. Liegt ein Ausnahmetatbestand vor, darf der Informationszugang nur in dem Umfang versagt werden, in dem die Information schutzwürdig ist, sofern dieser Teil ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt, auf Kopien geschwärzt oder anderweitig von der Offenlegung ausgenommen werden kann (§ 7 Abs. 2 IFG). Bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung des Antrages hat die Behörde den Antragstellenden darüber hinaus mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist (§ 9 Abs. 2 IFG).

### **Weitere Ablehnungsgründe nach dem IFG**

*Gesetzesbestimmung: § 9 Abs. 3 IFG*

Ein Antrag auf Informationszugang kann des Weiteren abgelehnt werden, wenn

- die Antragstellenden bereits über die begehrten Informationen verfügen,
- sich die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen lässt. Zu den allgemein zugänglichen Quellen zählt auch das Internet. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind



individuelle Umstände und Zugangserschwernisse der Antragstellenden zu berücksichtigen (z. B. Behinderung, technische Ausstattung, Wohnsitz).

### **Ausnahmetatbestände nach dem UIG**

*Gesetzesbestimmungen: §§ 8, 9 UIG*

Die Ausnahmetatbestände des UIG sind etwas knapper, aber teilweise gleich oder ähnlich in den §§ 8 und 9 UIG formuliert.

Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben stehen die Ausnahmetatbestände des UIG unter Abwägungsvorbehalt. Anders als meist im IFG genügt bspw. hier die Gefährdung des Schutzgutes wie z. B. der internationalen Beziehungen nicht, um die „Sperrwirkung“ auszulösen. Selbst wenn nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind, ist bei überwiegendem öffentlichem Interesse der Informationszugang eröffnet. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zwischen UIG und IFG.

Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann lediglich unter Berufung auf bestimmte Ausnahmetatbestände des UIG abgelehnt werden.

Das UIG enthält ferner eine Missbrauchsklausel, die den Informationszugang ausschließt, sofern kein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse besteht (§ 8 Abs. 2 UIG). Gleichmaßen geschützt sind im UIG sog. „interne Mitteilungen“ der informationspflichtigen Stellen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Vorübergehend kann die Zugänglichmachung von Material abgelehnt werden, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossen ist oder wenn Daten noch nicht aufbereitet sind. Die Ablehnung ist nicht statthaft, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

# 7

## Ihre Rechte, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird

*Gesetzesbestimmung: § 9 Abs. 4 IFG und § 6 UIG*

Gegen eine ablehnende oder einschränkende Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang sind Widerspruch und Verpflichtungsklage möglich.

Grundsätzlich kann die Bescheidung eines Antrages zwar formlos erfolgen, sie muss allerdings begründet werden. Ein ablehnender Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Diese weist auf die Monatsfrist hin, in der der Widerspruch einzulegen ist. Außerdem benennt sie die zuständige Behörde [§§ 70, 58 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)].

Enthält der – auch teilweise – ablehnende Bescheid keine oder eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung, ist dieser dennoch wirksam und rechtmäßig. Allerdings gilt dann die Jahresfrist für die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage.

Auch im Anwendungsbereich des UIG ist gemäß § 6 UIG Widerspruch gegen belastende Entscheidungen möglich und der Verwaltungsweg eröffnet. Die antragstellende Person hat gemäß § 6 Abs. 3, 4 UIG die Möglichkeit, die Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts) überprüfen zu lassen, wenn der Antrag nicht vollständig erfüllt wurde. Das Überprüfungsverfahren des UIG ersetzt bei privaten auskunftspflichtigen Stellen das Widerspruchsverfahren, ist aber nicht Voraussetzung für eine Klageerhebung.

# 8

## Das Recht, sich an den Bundesbeauftragten zu wenden

*Gesetzesbestimmung: § 12 Abs. 1 und 3 IFG iVm § 7a UIG*

Sie können sich jederzeit an den BfDI wenden, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG oder UIG als verletzt ansehen. Eine solche Verletzung kann bei abgelehntem Informationszugang, zögerlicher Antragsbearbeitung oder einer überhöhten Gebührenforderung der Fall sein. Die Einschaltung des BfDI hat allerdings keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Widerspruchs- und Klagefrist.

Der BfDI kann die Behörde zu einer Stellungnahme auffordern, vermittelnd wirken und bei einem Regelverstoß auf ein ordnungsgemäßes Verfahren drängen. Liegt nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen das IFG oder UIG vor, kann er dies formell beanstanden und hiervon die vorgesetzte Behörde und ggf. den Deutschen Bundestag unterrichten. Allerdings kann er der Behörde keine Weisungen erteilen.



Wenden Sie sich an den BfDI, wenn Sie Beratung oder Unterstützung bei Ihrem Antrag zu Informationen benötigen! Teilen Sie bitte aus Datenschutzgründen mit, ob Ihr Name gegenüber der Behörde genannt werden darf. Erst wenn Ihr Einverständnis erteilt wurde, kann der BfDI die Behörde, gegen die sich Ihre Beschwerde richtet, um eine Überprüfung und Stellungnahme bitten. Ansonsten kann er nur allgemein auf die entsprechenden Regelungen im Gesetz hinweisen.

# 9

## Welche Kosten dürfen Ihnen in Rechnung gestellt werden?

*Gesetzesbestimmungen: § 10 IFG, Informationsgebührenverordnung (IFGGebV); § 12 UIG, Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV)*

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG und dem UIG sollen nach Maßgabe der jeweiligen Gebührenverordnung Gebühren erhoben werden (s. *Anhang 2 und 4*).

Im IFG fehlt allerdings die Verordnungsermächtigung für die Regelung der Auslagenerstattung. Auslagen, wie etwa Kosten für Porto und einfache Kopien, können derzeit auf Grundlage der IFGGebV von den Behörden nicht geltend gemacht werden. Bis zu einer „Reparatur“ dieses Regelungsdefizites können nur Gebühren erhoben werden, wie das Bundesverwaltungsgericht bereits 2016 (Urteil vom 20. Oktober 2016 – BVerwG 7 C 6.15) festgestellt hat.

Nach dem UIG können auch informationspflichtige private Stellen für die Übermittlung von Umweltinformationen Gebühren erheben und Auslagenerstattung verlangen.

Aber: Einfache Auskünfte, die nur einen geringen Aufwand auslösen, und die Ablehnung eines IFG- oder UIG-Antrages sind gebührenfrei.

Die Gebühr ist so zu bemessen, dass das Informationszugangsrecht wirksam in Anspruch genommen werden kann (§ 10 Abs. 2 IFG und – fast wortgleich – § 12 Abs. 2 UIG).



Es ist empfehlenswert, vorab um die Mitteilung der voraussichtlichen Kosten zu bitten. Eine exakte Kostenprognose wird dabei allerdings nur selten möglich sein, eine grobe Schätzung von Gebühren und Kosten bis maximal 500 Euro dürfte aber oftmals möglich sein. Die Verwaltungsbehörde muss die Antragstellenden bezüglich der eventuell entstehenden Kosten beraten. So kann es beispielsweise günstiger sein, Akteneinsicht zu nehmen, als eine schriftliche Auskunftserteilung zu beantragen.



Sie haben weitere Fragen zum IFG und UIG des Bundes oder wünschen zusätzliche Informationen? Gerne beantwortet der BfDI Ihre Anfragen. Sie können sich jederzeit an ihn wenden:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 997799-0

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

Informationen und Materialien können Sie auch  
über die Internetseite des BfDI abrufen:

[www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

# Anhang 1

## Informationsfreiheitsgesetz

### Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722),  
das zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 19. Juni 2020  
(BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;

2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

### § 3

#### Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
  - a) internationale Beziehungen,
  - b) militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr,
  - c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
  - d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
  - e) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
  - f) Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr,
  - g) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,
3. wenn und solange
  - a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder
  - b) die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,
4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,
6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,
7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
8. gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

§ 4

**Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses**

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

§ 5

**Schutz personenbezogener Daten**

(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.



## § 6

### Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

## § 7

### Antrag und Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.

(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

## § 8

### Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme

innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 9

### Ablehnung des Antrags; Rechtsweg

(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 zu erfolgen.

(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(4) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.

## § 10

### Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. § 10 des Bundesgebührengesetzes findet keine Anwendung.

## § 11

### Veröffentlichungspflichten

- (1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.
- (2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.
- (3) Die Behörden sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

## § 12

### Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit

- (1) Jeder kann den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.
- (2) Die Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.
- (3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung über die Kontrollaufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 24 Abs. 1 und 3 bis 5), über Beanstandungen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3) sowie über weitere Aufgaben gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 13

–

## § 14

### Bericht und Evaluierung

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zwei Jahre vor Außerkräfttreten über die Anwendung dieses Gesetzes. Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz ein Jahr vor Außerkräfttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.

## § 15

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

# Anhang 2

## Informationsgebührenverordnung

### Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV)

vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6),  
die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013  
(BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

#### Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

#### § 1

##### Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.
- (2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

#### § 2

##### Befreiung und Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

#### Hinweis:

Auslagen, wie etwa Kosten für Porto und Kopien können derzeit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20. Oktober 2016 – BVerwG 7 C 6.15) von den Behörden nicht geltend gemacht werden.

**Anlage (zu § 1 Abs. 1)**

**Gebühren- und Auslagenverzeichnis**

**Teil A  
Gebühren**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 7

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
1.2	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250
1.3	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500
2	Herausgabe	
2.1	– Herausgabe von Abschriften	15 bis 125
2.2	– Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

**Teil B  
Auslagen**

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	– je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	– je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	– je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	– je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

# Anhang 3

## Umweltinformationsgesetz (UIG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014  
(BGBl. I S. 1643),  
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021  
(BGBl. I S. 306) geändert worden ist

### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Informationspflichtige Stellen sind
  1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
    - a) die obersten Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und
    - b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
  2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können, oder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a bis c verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
  - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
  - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;



5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

## **Abschnitt 2**

### **Informationszugang auf Antrag**

#### **§ 3**

#### **Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen**

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

#### § 4

##### Antrag und Verfahren

- (1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.
- (2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.
- (3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.
- (4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 3 Absatz 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

#### § 5

##### Ablehnung des Antrags

- (1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 3 Absatz 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 8 Absatz 2 Nummer 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorberei-

tet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 8 oder § 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

## § 6

### Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 13 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.

**§ 7**

**Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen**

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

**§ 7a**

**Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit**

§ 12 des Informationsfreiheitsgesetzes findet auf Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 3 entsprechende Anwendung.

**Abschnitt 3**

**Ablehnungsgründe**

**§ 8**

**Schutz öffentlicher Belange**

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder

4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Absatz 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Absatz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird, ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

## § 9

### Schutz sonstiger Belange

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nummer 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt,

haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

#### **Abschnitt 4** **Verbreitung von Umweltinformationen**

##### **§ 10** **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Absatz 3 Nummer 1.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Zur Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 auch in Verbindung mit Satz 2 kann das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genutzt werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 7 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln:

1. die Art und Weise der Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 auch in Verbindung mit Satz 2 über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder über andere elektronische Kommunikationswege sowie
2. die Einzelheiten der Aktualisierung von veröffentlichten Umweltinformationen gemäß Absatz 2 Satz 3, einschließlich des nachträglichen Wegfalls der Unterrichtungspflicht nach Absatz 1.

**§ 11**

**Umweltzustandsbericht**

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Absatz 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

**Abschnitt 5**

**Schlussvorschriften**

**§ 12**

**Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Absatz 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen die Höhe der Gebühren und Auslagen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. § 9 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 10 und 12 des Bundesgebührengesetzes finden keine Anwendung.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Gebühren- und Auslagenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Sätzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.



### § 13

#### Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

# Anhang 4

## Umweltinformationsgebührenverordnung

### Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001  
(BGBl. I S. 2247),  
die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013  
(BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

#### § 1

##### Gebühren und Auslagen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben; die gebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.
- (2) Soweit im Falle einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.
- (3) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach den Nummern 1.1, 3 bis 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von 5 Euro, werden sie nicht erhoben.

## § 2

### **Befreiung und Ermäßigung**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

## § 3

### **Rücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Erbringung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen oder wird ein Antrag abgelehnt oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## § 4

### **(Inkrafttreten)**

-

**Anlage (zu § 1 Abs. 1)**

**Gebühren- und Auslagenverzeichnis**

**Teil A  
Gebühren**

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 3709)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.	Auskünfte	
1.1	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2	– Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	bis 250
1.3	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
	Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1 zusätzlich erhoben.	
2.	Herausgabe	
2.1	– Herausgabe von Duplikaten	bis 125
2.2	– Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	
3.	Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
4.	Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei

**Teil B  
Auslagen**

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	– je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	– je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

# Anhang 5

## Verbraucherinformationsgesetz

### Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012  
(BGBl. I S. 2166, 2725),  
das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021  
(BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 25 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte),

damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

#### § 2

##### Anspruch auf Zugang zu Informationen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
  - a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
  - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
  - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

- sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
  3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,
  4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,
  5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,
  6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
  7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 8 des Marktüberwachungsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen,

(Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 vorliegt.

(2) Stelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist

1. jede Behörde im Sinne des § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund
  - a) anderer bundesrechtlicher oder
  - b) landesrechtlicherVorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen,
2. jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die auf Grund
  - a) anderer bundesrechtlicher oder
  - b) landesrechtlicher

Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen und der Aufsicht einer Behörde unterstellt ist. Satz 1 gilt im Fall einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

(3) Zu den Stellen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören nicht die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, unabhängige Organe der Finanzkontrolle sowie Gerichte, Justizvollzugsbehörden, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden und diesen vorgesetzte Dienststellen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.

### § 3

#### Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Der Anspruch nach § 2 besteht wegen

1. entgegenstehender öffentlicher Belange nicht,
  - a) soweit das Bekanntwerden der Informationen
    - aa) nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen oder militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr oder
    - bb) die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann;
  - b) während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens, eines Gnadenverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand des Verfahrens sind, es sei denn, es handelt sich um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt;
  - c) soweit das Bekanntwerden der Information geeignet ist, fiskalische Interessen der um Auskunft ersuchten Stelle im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen, oder Dienstgeheimnisse verletzt werden könnten;
  - d) soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, die die Stelle auf Grund einer privatrechtlichen Verein-

barung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat;

- e) in der Regel bei Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind;
2. entgegenstehender privater Belange nicht, soweit
- a) Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird,
  - b) der Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, dem Informationsanspruch entgegensteht,
  - c) durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen, offenbart würden oder
  - d) Zugang zu Informationen beantragt wird, die einer Stelle auf Grund einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Pflicht zur Meldung oder Unterrichtung mitgeteilt worden sind; dies gilt auch, wenn das meldende oder unterrichtende Unternehmen irrig angenommen hat, zur Meldung oder Unterrichtung verpflichtet zu sein.

Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c gilt nicht, wenn die Betroffenen dem Informationszugang zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b zweiter Halbsatz dürfen Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Verfahrens vor einem Strafgericht nur

- 1. soweit und solange hierdurch der mit dem Verfahren verfolgte Untersuchungszweck nicht gefährdet wird und
- 2. im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht

herausgegeben werden. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 und 4 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend. Der Zugang zu folgenden Informationen kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden:

- 1. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2,
- 2. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, soweit im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von dem jeweiligen Erzeugnis oder Verbraucherprodukt eine Gefährdung oder ein Risiko für Sicherheit und Gesundheit ausgeht und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Ungewissheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann, und
- 3. Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6, soweit sie im Rahmen der amtlichen Überwachungstätigkeit nach den in § 2 Absatz 1 Satz 1



Nummer 1 genannten Vorschriften gewonnen wurden und die Einhaltung der Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen betreffen, die in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften enthalten sind.

Gleiches gilt für den Namen des Händlers, der das Erzeugnis oder Verbraucherprodukt an Verbraucher abgibt, sowie für die Handelsbezeichnung, eine aussagekräftige Beschreibung und bildliche Darstellung des Erzeugnisses oder Verbraucherproduktes und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich für den Namen und die Anschrift des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers, Händlers sowie jedes Gliedes der Liefer- und Vertriebskette; Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist nicht anzuwenden.

#### § 4

#### Antrag

(1) Die Information wird auf Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ferner soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Zuständig ist

1. soweit Zugang zu Informationen bei einer Stelle des Bundes beantragt wird, diese Stelle,
2. im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Abweichend von Satz 4 Nummer 1 ist im Fall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts für die Bescheidung des Antrags die Aufsicht führende Behörde zuständig.

(2) Informationspflichtig ist jeweils die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4 auch in Verbindung mit Satz 5 zuständige Stelle. Diese ist nicht dazu verpflichtet, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen.

(3) Der Antrag soll abgelehnt werden,

1. soweit er sich auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht, es sei denn, es handelt sich um die Ergebnisse einer Beweiserhebung, ein Gutachten oder eine Stellungnahme von Dritten,
2. bei vertraulich übermittelten oder erhobenen Informationen oder
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet würde,
4. soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde,
5. bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben einschließlich der im Rahmen eines Forschungsvorhabens erhobenen und noch nicht abschließend ausgewerteten Daten, bis diese Vorhaben wissenschaftlich publiziert werden.

(4) Ein missbräuchlich gestellter Antrag ist abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.

(5) Wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, kann der Antrag abgelehnt und der Antragsteller auf diese Quellen hingewiesen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn die Stelle den Informationszugang bereits nach § 6 Absatz 1 Satz 3 gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit sich in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 eine der in § 3 Satz 6 genannten Personen im Rahmen einer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder durchgeführten Anhörung verpflichtet, die begehrte Information selbst zu erteilen, es sei denn, der Antragsteller hat nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich um eine behördliche Auskunftserteilung gebeten oder es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Information durch die Person nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgen wird.

## § 5

### Entscheidung über den Antrag

(1) Das Verfahren einschließlich der Beteiligung Dritter, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Für die Anhörung gelten § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder mit der Maßgabe, dass von einer Anhörung auch abgesehen werden kann

1. bei der Weitergabe von Informationen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. in Fällen, in denen dem oder der Dritten die Erhebung der Information durch die Stelle bekannt ist und er oder sie in der Vergangenheit bereits Gelegenheit hatte, zur Weitergabe derselben Information Stellung zu nehmen, insbesondere wenn bei gleichartigen Anträgen auf Informationszugang eine Anhörung zu derselben Information bereits durchgeführt worden ist.

Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 20 Personen gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Der Antrag ist in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate; der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die Entscheidung über den Antrag ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben. Auf Nachfrage des Dritten legt die Stelle diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offen.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen. Wird der Antrag vollständig oder teilweise abgelehnt, ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann die Informationen ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich sind.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn von der Anhörung Dritter nach Absatz 1 abgesehen wird, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach Satz 2 soll 14 Tage nicht überschreiten.

(5) Ein Vorverfahren findet abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann statt, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde erlassen worden ist. Widerspruchsbehörde ist die oberste Bundesbehörde.

## § 6

### Informationsgewährung

(1) Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Die informationspflichtige Stelle kann Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, auch unabhängig von einem Antrag nach § 4 Absatz 1 über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen; § 5 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

(2) Soweit der informationspflichtigen Stelle keine Erkenntnisse über im Antrag nach § 4 Absatz 1 begehrte Informationen vorliegen, leitet sie den Antrag, soweit ihr dies bekannt und möglich ist, von Amts wegen an die Stelle weiter, der die Informationen vorliegen, und unterrichtet den Antragsteller über die Weiterleitung.

(3) Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Der informationspflichtigen Stelle bekannte Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit sind mitzuteilen.

(4) Stellen sich die von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemachten Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich richtig zu stellen, sofern der oder die Dritte dies beantragt oder dies zur Wahrung er-

heblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. Die Richtigstellung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information zugänglich gemacht wurde.

## § 7

### Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach diesem Gesetz werden vorbehaltlich des Satzes 2 kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren. Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einschränken zu können.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenhöhe zu bestimmen, soweit dieses Gesetz durch Stellen des Bundes ausgeführt wird. § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

# Anhang 6

## Geodatenzugangsgesetz

### Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG)

vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278),  
das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021  
(BGBl. I S. 306) geändert worden ist

#### Abschnitt 1

#### Ziel und Anwendungsbereich

##### § 1

##### Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur. Es schafft den rechtlichen Rahmen für

1. den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von geodatenhaltenden Stellen sowie
2. die Nutzung dieser Daten und Dienste, insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

##### § 2

##### Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für geodatenhaltende Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Geodaten und Metadaten über das Geoportal nach § 9 Absatz 2 bereitstellen, wenn sie sich verpflichten, diese Daten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen und hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen.
- (3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf Daten beziehen, die in den Geodaten enthalten sind, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.
- (4) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798; 1995 II S. 602) auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

## Abschnitt 2 Begriffsbestimmungen

### § 3

#### Allgemeine Begriffe

- (1) Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.
- (2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.
- (3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:
  1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,
  2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
  3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloadendienste),
  4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten.
- (4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.
- (5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.
- (6) Geoportal ist eine elektronische Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.
- (7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.
- (8) Geodatenhaltende Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704).

**Betroffene Geodaten und Geodatendienste**

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder auf die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland gemäß Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen;
2. sie liegen in elektronischer Form vor;
3. sie sind vorhanden bei
  - a) einer geodatenhaltenden Stelle, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und
    - aa) wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt oder
    - bb) sind bei einer solchen eingegangen oder
    - cc) werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,
  - b) Dritten, denen nach § 2 Absatz 2 Anschluss an die nationale Geodateninfrastruktur gewährt wird, oder werden für diese bereitgehalten;
4. sie betreffen eines oder mehrere der folgenden Themen:
  - a) Koordinatenreferenzsysteme (Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums),
  - b) geografische Gittersysteme (harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen),
  - c) geografische Bezeichnungen (Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse),
  - d) Verwaltungseinheiten (lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind),
  - e) Adressen (Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßenname, Hausnummer und Postleitzahl),
  - f) Flurstücke oder Grundstücke (Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden),
  - g) Verkehrsnetze (Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das

- transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1), und künftige Überarbeitungen dieser Entscheidung),
- h) Gewässernetz (Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundener Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist, und in Form von Netzen),
  - i) Schutzgebiete (Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen),
  - j) Höhe (digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen inklusive Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen, sowie Uferlinien; (Geländemodelle)),
  - k) Bodenbedeckung (physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wälder, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper),
  - l) Orthofotografie (georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren),
  - m) Geologie (geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter und -stauer, Störungen, Geomorphologie und anderes),
  - n) statistische Einheiten (Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten),
  - o) Gebäude (geografischer Standort von Gebäuden),
  - p) Boden (Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität),
  - q) Bodennutzung (Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie



- zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete),
- r) Gesundheit und Sicherheit (geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (zum Beispiel Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen)),
  - s) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser),
  - t) Umweltüberwachung (Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden),
  - u) Produktions- und Industrieanlagen (Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte),
  - v) landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen (landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe),
  - w) Verteilung der Bevölkerung – Demografie (geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
  - x) Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete, dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete,

- Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements),
- y) Gebiete mit naturbedingten Risiken (gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die auf Grund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche),
  - z) atmosphärische Bedingungen (physikalische Bedingungen in der Atmosphäre, dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte),
  - z1) meteorologische Objekte (Witterungsbedingungen und deren Messung: Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung),
  - z2) ozeanografische Objekte (physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe),
  - z3) Meeresregionen (physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen),
  - z4) biogeografische Regionen (Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen),
  - z5) Lebensräume und Biotope (geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete),
  - z6) Verteilung der Arten (geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
  - z7) Energiequellen (Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle),
  - z8) mineralische Bodenschätze (mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industrieminerale, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten).

(2) Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen zugeordneten Geodaten werden durch Rechtsverordnung nach § 15 geregelt.

(3) Sind neben einer Referenzversion mehrere identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.

(4) Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte an geistigem Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

### **Abschnitt 3 Anforderungen**

#### **§ 5**

#### **Bereitstellung von Geodaten**

(1) Die amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs sind die fachneutralen Kernkomponenten der nationalen Geodateninfrastruktur. Sie werden für Zwecke dieses Gesetzes durch die hierfür zuständigen Stellen des Bundes und der Länder bereitgestellt.

(2) Die Geodaten nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 sind Bestandteil der Datengrundlage der nationalen Geodateninfrastruktur. Sie werden durch die hierfür jeweils ursprünglich zuständigen Stellen bereitgestellt.

(3) Die geodatenhaltenden Stellen haben ihre Geodaten auf der Grundlage der Daten nach Absatz 1 zu erfassen und zu führen.

(4) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erstreckt, stimmen die zuständigen geodatenhaltenden Stellen mit den jeweils zuständigen Stellen in dem Mitgliedstaat beziehungsweise in den Mitgliedstaaten die Darstellung und die Position des Standorts beziehungsweise des geografischen Gebiets ab.

#### **§ 6**

#### **Bereitstellung der Geodatendienste und Netzdienste**

(1) Die geodatenhaltenden Stellen stellen sicher, dass für die von ihnen erhobenen, geführten oder bereitgestellten Geodaten und Metadaten mindestens die nachfolgenden Dienste bereitstehen:

1. Suchdienste,
2. Darstellungsdienste,
3. Downloaddienste,
4. Transformationsdienste,
5. Dienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs.

(2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über elektronische Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Transformationsdienste sind mit den anderen Diensten nach Absatz 1 so zu kombinieren, dass die Geodatendienste und Netzdienste im Einklang mit diesem Gesetz betrieben werden können.

(4) Für Suchdienste sind zumindest folgende Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

(5) Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und Netzdienste werden durch Rechtsverordnung nach § 15 geregelt.

## § 7

### Bereitstellung von Metadaten

(1) Die geodatenhaltenden Stellen, welche Geodaten und Geodatendienste als Referenzversion im Sinne von § 4 Absatz 3 bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. bestehende Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit nach § 12 sowie die Gründe für solche Beschränkungen,
6. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Geldleistungen,
7. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Qualitätsmerkmale,

2. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls hiermit verbundene Geldleistungen,
  3. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.
- (4) Einzelheiten zur Spezifikation der Metadaten werden durch Rechtsverordnung nach § 15 geregelt.

## **§ 8**

### **Interoperabilität**

- (1) Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten sind interoperabel bereitzustellen.
- (2) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung nach § 15 geregelt.

## **Abschnitt 4**

### **Elektronisches Netzwerk**

## **§ 9**

### **Geodateninfrastruktur und Geoportal**

- (1) Metadaten, Geodaten, Geodatendienste und Netzdienste werden als Bestandteile der nationalen Geodateninfrastruktur über ein elektronisches Netzwerk verknüpft.
- (2) Der Zugang zum elektronischen Netzwerk nach Absatz 1 erfolgt auf der Ebene des Bundes durch ein Geoportal.

## **§ 10**

### **Nationale Anlaufstelle**

- (1) Die Organisation der nationalen Geodateninfrastruktur erfolgt in der Verantwortung eines nationalen Lenkungsgremiums des Bundes und der Länder.
- (2) Das nationale Lenkungsgremium nimmt die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG wahr.
- (3) Die Einzelheiten regeln Bund und Länder in einer Verwaltungsvereinbarung.

## Abschnitt 5 Nutzung von Geodaten

### § 11

#### Allgemeine Nutzung

(1) Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 Absatz 1 und 2 öffentlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Geodaten und Metadaten sind über Geodatendienste für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Geodatenhaltende Stellen des Bundes stellen einander ihre Geodaten und Geodatendienste, einschließlich zugehöriger Metadaten, geldleistungsfrei zur Verfügung, soweit deren Nutzung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erfolgt.

(3) Die Einzelheiten zur Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten, einschließlich zugehöriger Metadaten, werden in einer Rechtsverordnung nach § 15 geregelt.

### § 12

#### Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann.

(2) Für den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über die Dienste nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 gelten die Zugangsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 sowie § 9 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) entsprechend.

(3) Gegenüber geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme derjenigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 sowie gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, der Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören, können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten

sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
5. die Verteidigung oder
6. die internationalen Beziehungen gefährdet werden können.

## **Abschnitt 5a** **Überwachungs- und Bußgeldvorschriften**

### **§ 13**

#### **Überwachung**

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die geodatenhaltenden Stellen im Sinne des § 3 Absatz 8 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes (private geodatenhaltende Stellen) bei deren Aufgabewahrnehmung.

(2) Die privaten geodatenhaltenden Stellen haben den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung können die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können insbesondere gegenüber privaten geodatenhaltenden Stellen anordnen:

1. die Bereitstellung von Geodaten, Geodatendiensten und Netzdiensten sowie Metadaten gemäß den §§ 5 bis 7,
2. die Herstellung von Interoperabilität gemäß § 8 oder
3. die Gewährleistung der allgemeinen Nutzung gemäß § 11.

### **§ 14**

#### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 16, 17 Absatz 8 sowie Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG zu erfüllen, soweit diese den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betreffen,
2. die Nutzungsbedingungen nach § 11 Absatz 3, insbesondere zu den Nutzungsrechten, zur Gewährleistung und zum Haftungsausschluss, festzulegen und
3. die Aufgaben nach § 13 Absatz 1 bis 3 abweichend von § 13 Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



# Anhang 7

## Datennutzungsgesetz

### Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG)

Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021  
(BGBl. I S. 2941, 2942, 4114)

#### § 1

##### Grundsatz der offenen Daten

- (1) Daten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sollen, soweit möglich, nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ erstellt werden.
- (2) Eine Bereitstellungspflicht oder ein Anspruch auf Zugang zu Daten wird mit diesem Gesetz nicht begründet.

#### § 2

##### Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Daten von Datenbereitstellern nach Absatz 2, die
  1. aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf Zugang bereitgestellt werden,
  2. aufgrund einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht bereitgestellt werden oder
  3. auf sonstige Weise öffentlich oder zur ausschließlichen Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Datenbereitsteller im Sinne dieses Gesetzes sind:
  1. öffentliche Stellen;
  2. Unternehmen der Daseinsvorsorge, die den Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen unterfallen oder öffentliche Personenverkehrsdienste betreiben;
  3. in Bezug auf Forschungsdaten, die öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Repositorium öffentlich bereitgestellt wurden:
    - a) Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen,

b) Forschende, wenn die Forschungsdaten nicht bereits durch andere durch dieses Gesetz verpflichtete Datenbereitsteller bereitgestellt wurden; dies gilt nicht, soweit berechnete Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten oder bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum entgegenstehen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Daten,

- a) die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, wobei eine Einschränkung auch vorliegt, wenn der Zugang nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses besteht; nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind Daten insbesondere,
  - aa) soweit der Schutz personenbezogener Daten entgegensteht,
  - bb) soweit der Schutz von Geschäftsgeheimnissen entgegensteht,
  - cc) soweit der Schutz der nationalen Sicherheit, der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit entgegensteht,
  - dd) soweit die Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen entgegensteht oder
  - ee) soweit die statistische Geheimhaltung entgegensteht,
- b) die geistiges Eigentum Dritter betreffen,
- c) die nach den Vorschriften des Bundes oder der Länder über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zugänglich sind und uneingeschränkt, kostenlos, maschinenlesbar und über eine Anwendungsschnittstelle nutzbar sind oder
- d) deren Bereitstellung nicht unter den durch Rechtsvorschrift festgelegten öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fällt;

2. Daten von Unternehmen der Daseinsvorsorge, die außerhalb der Tätigkeit nach § 3 Nummer 2 erstellt wurden;

3. Logos, Wappen und Insignien;

4. Daten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder deren Beauftragten, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Programm- oder Sendeauftrags dienen;

5. Daten von kulturellen Einrichtungen, außer Bibliotheken, Museen und Archiven; Absatz 2 Nummer 3 findet auf Bibliotheken, Museen und Archive keine Anwendung;

6. Daten von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter; bei allen sonstigen Bildungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nicht für Daten, die keine Forschungsdaten sind.

(4) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und weitergehenden Anforderungen an die Bereitstellung und Nutzung der Daten von Datenbereitstellern aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Öffentliche Stellen berufen sich im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf Rechte des Datenbankherstellers nach § 87b des Urheberrechtsgesetzes.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind öffentliche Stellen
  - a) Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Sondervermögen,
  - b) andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn
    - aa) sie überwiegend von Stellen nach Buchstabe a oder Buchstabe c einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
    - bb) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Buchstabe a oder Buchstabe c unterliegt oder
    - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Buchstabe a oder Buchstabe c bestimmt worden sind;dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,
  - c) Verbände, deren Mitglieder unter Buchstabe a oder Buchstabe b fallen,
2. ist Unternehmen der Daseinsvorsorge ein Unternehmen im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das eine Tätigkeit im Sinne des § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausübt oder öffentliche Personenverkehrsdienste betreibt,
3. sind Daten vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung,
4. ist Nutzung jede Verwendung von Daten für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hinausgeht oder die neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch zu eigenen kommerziellen Zwecken erfolgt,
5. liegt ein maschinenlesbares Format vor, wenn die Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können,

6. ist offenes Format ein Dateiformat, das nichtproprietär und plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Nutzung von Daten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird,
7. ist förmlicher offener Standard ein in Textform niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind,
8. sind dynamische Daten Aufzeichnungen in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens,
9. sind hochwertige Datensätze die gemäß den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56) und gemäß den aufgrund dieser Artikel zu erlassenden Durchführungsrechtsakten ausgewiesenen Datensätze,
10. sind Forschungsdaten Aufzeichnungen in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden,
11. ist angemessene Gewinnspanne ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens 5 Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegt,
12. ist Anonymisierung der Prozess, in dessen Verlauf personenbezogene Daten in Daten umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder derart in Daten umgewandelt werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

#### § 4

##### **Grundsatz der uneingeschränkten Datennutzung; Zulässigkeit von Lizenzen**

- (1) Daten dürfen für jeden kommerziellen oder nichtkommerziellen Zweck genutzt werden.
- (2) Für Daten, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive, Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte zustehen, und für Daten von Unternehmen der Daseinsvorsorge gilt Absatz 1 nur, soweit die Einrichtung oder das Unternehmen der Daseinsvorsorge die Nutzung zugelassen hat.

(3) Nutzungsbedingungen (Lizenzen) sind zulässig, soweit sie objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt sind. Die Lizenz darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Nutzung nicht unnötig einschränken. Öffentliche Stellen sollen nach Möglichkeit offene Lizenzen verwenden.

## § 5

### Nichtdiskriminierung

- (1) Die Bedingungen für die Datennutzung müssen nichtdiskriminierend sein.
- (2) Werden Daten von einer öffentlichen Stelle als Ausgangsmaterial für die eigene Geschäftstätigkeit genutzt, die nicht unter den öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fällt, so gelten für die Bereitstellung der Daten für die Geschäftstätigkeit dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.

## § 6

### Ausschließlichkeitsvereinbarungen

- (1) Vereinbarungen öffentlicher Stellen oder Unternehmen der Daseinsvorsorge, die ausschließliche Rechte an der Nutzung von Daten gewähren (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.
- (2) Dies gilt nicht, wenn zur Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Nutzung der Daten erforderlich ist. Der Datenbereitsteller überprüft die Ausschließlichkeitsvereinbarung regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre. Der Datenbereitsteller macht nach dem 15. Juli 2019 getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet öffentlich zugänglich. Die endgültige Ausschließlichkeitsvereinbarung muss klar und eindeutig sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.
- (3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Die Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen klar und eindeutig sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Der öffentlichen Stelle ist im Rahmen der Ausschließlichkeitsvereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Stelle ermöglicht die Nutzung dieser Kopie am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums.
- (4) Der Datenbereitsteller macht Vereinbarungen über rechtliche oder praktische Vorkehrungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder die geeignet sind, die Nutzung von Daten

durch andere Einrichtungen als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten zu beschränken, spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet öffentlich zugänglich. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vorkehrungen auf die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten werden regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, überprüft. Die endgültige Vereinbarung muss klar und eindeutig sein und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen, enden bei Ablauf der Ausschließlichkeitsvereinbarung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2027. Am 16. Juli 2019 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die von Unternehmen der Daseinsvorsorge getroffen wurden und die nicht unter die Ausnahmen der Absätze 2 und 3 fallen, enden bei Ablauf der Ausschließlichkeitsvereinbarung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2033.

## § 7

### Verfügbare Formate, Metadaten

(1) Der Datenbereitsteller muss die Nutzung der Daten in allen angefragten und bei ihm vorhandenen Formaten und Sprachen ermöglichen.

(2) Soweit möglich und sinnvoll, sind Daten elektronisch und in nach den anerkannten Regeln der Technik offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und interoperablen Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten entsprechen, soweit möglich, förmlichen offenen Standards.

(3) Die Absätze 1 und 2 verpflichten öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen nicht, Daten und Metadaten neu zu erstellen oder anzupassen oder Teile von Datensätzen zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht. Öffentliche Stellen und Unternehmen der Daseinsvorsorge sind außerdem nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Daten im Hinblick auf deren Nutzung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen.

(4) Die Metadaten zu maschinenlesbaren Daten sind, soweit möglich und sinnvoll, über das nationale Metadatenportal GovData zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### Dynamische Daten

(1) Der Datenbereitsteller muss die Nutzung von dynamischen Daten unmittelbar nach der Erfassung in Echtzeit mithilfe geeigneter Anwendungsprogram-

mierschnittstellen und, falls technisch erforderlich, als Massen-Download ermöglichen.

(2) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle oder des Unternehmens der Daseinsvorsorge übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, ist die Nutzung dynamischer Daten vorübergehend mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zu ermöglichen. Die Ausschöpfung des wirtschaftlichen und sozialen Potenzials der dynamischen Daten soll dadurch nicht übermäßig beeinträchtigt werden.

## § 9

### Hochwertige Datensätze

Öffentliche Stellen und Unternehmen der Daseinsvorsorge müssen die Nutzung hochwertiger Datensätze in maschinenlesbarem Format über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen und, falls technisch erforderlich, als Massen-Download ermöglichen.

## § 10

### Grundsatz der Unentgeltlichkeit

(1) Die Nutzung von Daten ist unentgeltlich. Es ist jedoch zulässig, die Erstattung von verursachten Grenzkosten für die folgenden Tätigkeiten und Maßnahmen zu verlangen:

1. die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Daten,
2. die Anonymisierung personenbezogener Daten und
3. Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen für die Nutzung von Daten Entgelte verlangen:

1. öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
2. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive;
3. Unternehmen der Daseinsvorsorge.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 3 gelten nicht für hochwertige Datensätze sowie Forschungsdaten.

(4) Wenn öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 ausgenommen werden wollen, melden sie die Berufung auf die Ausnahme der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur führt eine Liste der öffentlichen

Stellen, die von der Ausnahme Gebrauch machen, und macht die Liste auf ihrer Internetseite zugänglich.

(5) Für öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, und bei denen sich die unentgeltliche Nutzung hochwertiger Datensätze wesentlich auf ihren Haushalt auswirkt, gilt die Unentgeltlichkeit der Nutzung hochwertiger Datensätze spätestens zwölf Monate nach dem 23. Juli 2021.

## § 11

### Bemessung der Entgelthöhe

(1) In den in § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 3 genannten Fällen berechnen die öffentlichen Stellen und Unternehmen der Daseinsvorsorge die Entgelte nach von ihnen festzulegenden objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien.

(2) Die Entgelte aus der Bereitstellung von Daten und der Gestattung ihrer Nutzung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung und Speicherung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne sowie die Kosten für die Anonymisierung personenbezogener Daten und für Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen nicht übersteigen. Im Fall des § 10 Absatz 2 Nummer 2 dürfen zudem die Kosten für Bewahrung und Rechtklärung zur Berechnungsgrundlage hinzugefügt werden.

(3) Die Entgelte werden nach Maßgabe der geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

## § 12

### Transparenz von Entgelten

(1) Wurden für die Nutzung von Daten Entgelte festgelegt, die für die Allgemeinheit gelten (Standardentgelte), sind die Bedingungen und die tatsächliche Höhe der Standardentgelte einschließlich ihrer Berechnungsgrundlage im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Wurden für die Nutzung keine Standardentgelte festgelegt, sind die Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte berücksichtigt werden, anzugeben. Auf Anfrage wird auch die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf einen spezifischen Antrag auf Nutzung angegeben.

## § 13

### Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.



# Anhang 8

## Anschriften der unabhängigen Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder

Stand: Januar 2023

<b>Bund</b>	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Prof. Ulrich Kelber Postfach 14 68 53004 Bonn Graurheindorfer Str. 153 53117 Bonn	Tel.: +49 228/997799-0 E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de Webseite: www.bfdi.bund.de
<b>Baden-Württemberg</b>	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg	Vertretung durch den Leitenden Beamten der Dienststelle Dr. Jan Wacke Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Lautenschlagerstr. 20 70137 Stuttgart	Tel.: +49 711/615541-0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Webseite: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
<b>Berlin</b>	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Meike Kamp Alt-Moabit 59–61 10555 Berlin	Tel.: +49 30/13889-0 E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de Webseite: www.datenschutz-berlin.de
<b>Brandenburg</b>	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg	Dagmar Hartge Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow	Tel.: +49 33203/356-0 E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de Webseite: www.lda.brandenburg.de
<b>Bremen</b>	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen	Dr. Imke Sommer Arndtstr. 1 27570 Bremerhaven	Tel.: +49 471/5962010 E-Mail: office@datenschutz.bremen.de Webseite: www.datenschutz.bremen.de
<b>Hamburg</b>	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Thomas Fuchs Ludwig-Erhard-Str. 22, 7. OG 20459 Hamburg	Tel.: +49 40/42854-4040 E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de Webseite: www.datenschutz-hamburg.de
<b>Hessen</b>	Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Prof. Dr. Alexander Roßnagel Gustav-Stresemann- Ring 1 65189 Wiesbaden	Tel.: +49 611/1408-0 E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de Webseite: www.datenschutz.hessen.de

<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	Stellvertretung durch Herrn Rolf Hellwig Postanschrift: Schloss Schwerin Lennéstr. 1 19053 Schwerin Dienststelle: Werderstr. 74a, 2. OG 19055 Schwerin	Tel.: +49 385/59494-0 E-Mail: info@datenschutz-mv.de Webseite: www.datenschutz-mv.de
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Bettina Gayk Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf	Tel.: +49 211/38424-0 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Webseite: www.ldi.nrw.de
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz	Prof. Dr. Dieter Kugelmann Postfach 30 40 55020 Mainz Hintere Bleiche 34 55116 Mainz	Tel.: +49 6131/8920-0 E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de Webseite: www.datenschutz.rlp.de
<b>Saarland</b>	Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland	Monika Grethel Postfach 10 26 31 66026 Saarbrücken Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken	Tel.: +49 681/94781-0 E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de Webseite: www.datenschutz.saarland.de
<b>Sachsen</b>	Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte	Dr. Juliane Hundert Devrientstr. 5 01067 Dresden	Tel.: +49 351/85471-101 E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de Webseite: www.saechsdsb.de
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt	Vertretung durch Direktor der Geschäftsstelle Albert Cohaus Postfach 19 47 39009 Magdeburg Leiterstr. 9 39104 Magdeburg	Tel.: +49 391/81803-0 E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de Webseite: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de
<b>Schleswig-Holstein</b>	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein	Marit Hansen Postfach 71 16 24171 Kiel Holstenstr. 98 24103 Kiel	Tel.: +49 431/988-1200 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de Webseite: www.datenschutzzentrum.de
<b>Thüringen</b>	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Dr. Lutz Hasse Postfach 90 04 55 99107 Erfurt Häßlerstr. 8 99096 Erfurt	Tel.: +49 361/57-3112900 E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de Webseite: www.tfdi.de



